

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 29. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2022)

zum Thema:

Evaluierung Glücksspielstaatsvertrag 2021 II

und **Antwort** vom 12. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2022)

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12405
vom 29. Juni 2022
über Evaluierung Glücksspielstaatsvertrag 2021 II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11777 zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 hat der Senat die grundlegende Vorgehensweise bei der Evaluierung skizziert.

Der Fachbeirat Glücksspiel hat in seinem im Februar 2022 finalisierten Jahresbericht (https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2022-04/jahresbericht_2021.pdf) einige ergänzende Details zur Arbeitsweise der entsprechenden Arbeitsgemeinschaft im Glücksspielkollegium angebracht. Insbesondere wird dort ausgeführt, dass die konstituierende Sitzung der AG am 15. Dezember 2021 „unter der Leitung von Herrn Pohlmann, Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport“ stattgefunden und eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure einbezogen habe.

Nach Kenntnis des Fragestellers war zudem eine Befassung der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) am 22./23. Juni 2022 mit dem Thema „Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ angedacht, wobei insbesondere über die Vergabe wissenschaftlicher Studien zur Unterstützung der Evaluierung beraten werden sollte.

Ich frage daher den Senat:

1. Warum hat der Senat diese Information in seiner Antwort zur schriftlichen Anfrage Nr. 19/11777 zur Evaluierung des Glücksspielvertrages 2021 nicht mitgeteilt?

Zu 1.: Der Senat beantwortet die jeweils konkret gestellten Fragen, sieht jedoch regelmäßig von darüber hinausgehenden Ausführungen ab.

2. Welche Länder haben sich mit welchen Ressorts an der konstituierenden Sitzung der AG Evaluierung im Glücksspielkollegium beteiligt (laut Jahresbericht des Fachbeirates haben „Vertreter von neun Innenressorts, der AOLG, eines Wirtschaftsressorts, zweier Finanzressorts, der LMS, der GGL und RP Darmstadt“ teilgenommen)?

3. Welche Hintergründe hat die Mitwirkung der AOLG, eines Wirtschaftsressorts, zweier Finanzressorts und der LMS nach Kenntnis des Senats? Wie begründet der Senat dies vor dem Hintergrund seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11777, in welcher er lediglich eine Mitwirkung der Gemeinsamen Glücksspielaufsichtsbehörde der Länder (GGL) herausgestellt hat?

Zu 2 und 3.: In der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/11777 hat der Senat unter Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift des § 32 GlüStV 2021 (vgl. zum GlüStV 2021 in Berlin Anlage zum Fünften Landesgesetz über das öffentliche Glücksspiel vom 22.03.2021, GVBl. S. 325) zutreffend darauf hingewiesen, dass die Innenressorts der Länder als oberste Glücksspielaufsichtsbehörden unter Mitwirkung von Fachbeirat und Gemeinsamer Glücksspielbehörde der Länder (GGL) für die Durchführung der Evaluierung verantwortlich sind. Insofern ist jedoch noch keine Aussage über die Hinzuziehung weiterer Akteure getroffen worden. An der „kick-off“-Veranstaltung am 15.12.2021 haben aus dem Bereich der Innenressorts die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Saarland und Sachsen-Anhalt teilgenommen. Vertreten waren weiterhin das Wirtschaftsressort Baden-Württemberg, das Gesundheitsressort Niedersachsen (AOLG-Vorsitz), die Finanzressorts Bayern und Hessen, die Landesmedienanstalt des Saarlandes (LMS), das Regierungspräsidium Darmstadt, der GGL-Vorstand und der Fachbeirat (3 Vertreter).

Wie bereits bei der Evaluierung der GlüStV 2008 und 2012 erfolgt die Hinzuziehung dieser weiteren Akteure insbesondere aus den folgenden Umständen: Die Wirtschaftsressorts der Länder sind regelmäßig federführend zuständig für den Bereich des sog. „Gewerblichen Spiels“ (Geldgewinnspielgeräte in Spielhallen, Gaststätten u.ä.), so dass für eine Bewertung dieses bedeutenden Teilbereichs eine Einbeziehung sachdienlich ist. Bei den Finanzressorts werden ggf. zusätzliche Erfahrungen und Informationen zu den Besteuerungsverfahren und zum Steueraufkommen u.ä. gewonnen. Die AOLG (Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden der Länder) ist Ansprechpartnerin für alle Fragen der federführend in den Gesundheitsressorts verantworteten Themen von Suchtprävention und Suchtforschung u.ä. im Glücksspielbereich. Die LMS verfügt schließlich im Hinblick auf die dortige einmalige Konzentration sowohl von medienrechtlichen als auch von glücksspielrechtlichen Zuständigkeiten über wertvolle Erfahrungen zu rundfunk-/medienrechtlichen Themen einerseits und zur möglichen oder aber eher auszuschließenden Harmonisierung dieser Materie zum Bereich des Glücksspielrechts andererseits.

4. Haben nach der konstituierenden Sitzung der AG Evaluierung weitere Abstimmungen der AG stattgefunden? Falls ja, wann und unter Beteiligung welcher Länder und Institutionen? Falls ja, welche Beschlüsse wurden dort gefasst? Falls nein, für wann sind die nächsten Sitzungen geplant?

Zu 4.: Der vorgenannten Veranstaltung vergleichbare weitere „Plenartermine“ der AG haben bislang nicht stattgefunden; anvisiert ist je nach Sachstand der Vorbereitungen ggf. ein Termin im Herbst ohne bisherige konkrete Terminierung. Eine kleinere Arbeitsgruppe (regelmäßig Innenressorts der Länder Berlin, Bremen und Baden-Württemberg; Vertreter des Fachbeirats und der GGL sowie des RP Darmstadt) hat sich in Sitzungen am 10.02., 04.03. und 30.03.22 mit einer Aktualisierung der zu evaluierenden Themen sowie mit potentiell durch Forschungsaufträge zu unterstützende Themen beschäftigt; eine weitere Sitzung dieser

AG ist für den 19.07.22 geplant. In der Fortführung der Vorbereitungen wird sich dann eine AG auch mit den durch den jeweiligen Vollzugsbehörden zu erhebenden Daten und Berichten zu befassen haben; Zusammensetzung und Termine existieren diesbezüglich jedoch ebenfalls noch nicht. Die AG fasst keine Beschlüsse, sondern unterbreitet ihre Vorschläge den letztlich zur Abstimmung berufenen Gremien (etwa hinsichtlich der Themenaktualisierung der Runde der Innenressorts am Rande einer Sitzung des Glücksspielkollegiums am 23.03.22).

5. Auf Basis welcher Daten soll nach Ansicht des Senates der in § 32 GlüStV 2021 genannte Schwerpunkt der Evaluierung, „die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten“, erfasst werden? Wie wird diese Datenbasis erhoben?

Zu 5.: Die Datenbasis zu den - legalen und illegalen - Glücksspielangeboten wird für alle Innenressorts zentral vom Land Hessen (dort aktuell Regierungspräsidium Darmstadt) erhoben. Während im legalen Bereich vor allem auch Befragungen von Aufsichtsbehörden und Anbietern in Betracht kommen, wird der illegale Bereich (mit Schwerpunkt Internet) – ggf. unter Einbindung externer Dienstleister – mit Marktbeobachtungsinstrumenten betrachtet, wobei hinsichtlich des letztlichen Volumens dann Schätzungen u.ä. unumgänglich sind (vgl. auch den in der Voranfrage zitierten Bericht 2020). Instrumente im vorgenannten Sinne sind hierbei etwa die Ermittlung der Zugriffszahlen auf über 200 beobachtete Internetseiten sowie die Auswertung zugänglicher Unternehmensdaten der Anbieter u.ä.

6. Zu welchen Themenkomplexen wird, die vom Senat in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11777 referenzierte „Datenbasis der Behörden“ zur Evaluierung des GlüStV 2021 herangezogen?

Zu 6.: Hier wird erneut auf die gesetzliche Vorschrift des § 32 GlüStV 2021 verwiesen. Zu betrachten sind insofern insbesondere die neuen bzw. neu gestalteten Erlaubnisverfahren für Sportwetten und Internetkasinospiele sowie die umfangreichen Vorgaben für die Veranstaltung von Glücksspiel im Internet (§§ 6a ff. GlüStV 2021). Die AG und die Runde der Innenressorts haben sich weitergehend darauf verständigt, wegen der jeweils zentralen Bedeutung auch die Themen Spielersperrsystem (§§ 8 ff. GlüStV 2021) und Werbung (§ 5 GlüStV 2021) näher einzubeziehen und entsprechend den bisherigen Evaluierungen ergänzend auch die Entwicklungen beim gewerblichen Spiel sowie im Finanzbereich zumindest überblicksmäßig zu betrachten.

7. Wie erhebt der Berliner Senat seinerseits eine Datenbasis zur Evaluierung des GlüStV 2021; insbesondere, aber nicht ausschließlich zum in § 32 definierten Schwerpunkt der „Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten“?

Zu 7.: Da die Datenerhebung zentral erfolgt, erhebt der Senat diese Daten nicht nochmals. Unabhängig davon werden durch den Senat bzw. durch die zuständigen Glücksspiel-aufsichtsbehörden und Anbieter sonstige zur Evaluierung erforderlichen Daten (etwa Umsätze legaler Bereich) erhoben und den jeweils erfassenden Stellen übermittelt.

8. Wurde nach Kenntnis des Senates auf der GMK am 22./23. Juni 2022 bereits die Vergabe wissenschaftlicher Studien beschlossen? Falls ja, an welche Forschungseinrichtungen und mit welchem

Budget? Falls nein, wer wird über eine entsprechende Vergabe beschließen? Wann erwartet der Senat hier eine Entscheidung?

Zu 8.: Die GMK hat auf ihrer Sitzung am 22./23.06.22 den folgenden Beschluss gefasst:

„TOP: 20.1 Evaluierung Glücksspielstaatsvertrag 2021

Aus gesundheitspolitischer Sicht begrüßen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit die in § 32 GlüStV 2021 vorgesehene Evaluation des Glücksspielstaatsvertrages 2021 durch die Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder und die Gemeinsame Glücksspielbehörde. Die GMK unterstützt die Evaluation, indem sie glücksspielsuchtbezogene Studien, die von den Gesundheitsressorts der Länder in Auftrag gegeben wurden, und vorhandene suchtfachliche Daten als Evaluationsgrundlage zur Verfügung stellt. Um allerdings die notwendigen steuerungsrelevanten Erkenntnisse gewinnen zu können, die Aussagen über Gefährdungspotentiale, beispielsweise des erstmalig zugelassenen Online-Glücksspiels, erlauben, ist es erforderlich, umgehend wissenschaftliche Studien in Auftrag zu geben, die diese Bereiche untersuchen und fundierte Erkenntnisse bereitstellen. Die GMK bittet die Innenministerkonferenz, die Erstellung des Zwischenberichtes und des Endberichtes umgehend durch die Vergabe wissenschaftlicher Studien zu unterstützen und eine Finanzierung sicherzustellen.“

Eine Vergabe wissenschaftlicher Studien durch die GMK war nach Kenntnisstand des Senats jedoch weder beabsichtigt noch diskutiert. Eine entsprechende Vergabe wird ggf. auch nicht durch die AG Evaluierung, sondern durch einzelne Länder, Ländergemeinschaften oder Einrichtungen der Länder erfolgen. Im letztgenannten Sinn ist darauf hinzuweisen, dass auch der GGL gemäß § 27e Abs. 3 GlüStV 2021 die Aufgabe zugewiesen worden ist, die wissenschaftliche Forschung im Zusammenhang mit Glücksspielen zu fördern und hierzu Studien und Gutachten in Auftrag zu geben. Im Kreis der Innenressorts und der GGL herrscht insofern Übereinstimmung darin, dass sich diese Aktivitäten auch auf die Unterstützung der Evaluierung des GlüStV 2021 beziehen können. Konkrete Vergaben o.ä. sind jedoch auch diesbezüglich noch nicht abschließend definiert oder eingeleitet. Je nach Ablauf der vorbereitenden Abstimmungen rechnet der Senat diesbezüglich mit formellen/ abschließenden Entscheidungen frühestens zum Jahreswechsel.

Berlin, den 12. Juli 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport